

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (WNZ vom 12. April 2022)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Am Rotenberg II“ und Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“, Stadtteil Hermannstein

- hier: 1. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtskraft gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 14.06.2018 die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Genehmigungsverfahren für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB durchgeführt. Mit Verfügung vom 02.10.2018 teilt das Regierungspräsidium Gießen mit, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung sowie das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden. Gemäß § 6 BauGB genehmigt Regierungspräsidium Gießen die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Rathaus der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung oder im Internet unter www.wetzlar.de/fnp von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerrüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rotenberg II“, Stadtteil Hermannstein gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Rathaus der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, während der Dienststunden nach

vorheriger Terminvereinbarung oder im Internet unter www.wetzlar.de/bebauungsplaene von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerrüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, die aufgrund des Bebauungsplanes eingetreten sind, hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann durch schriftliche Beantragung der Entschädigungsleistung bei der Stadt Wetzlar herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wetzlar, 12. April 2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister